

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Umgehung der Einschränkung von Wahlkampfaktivitäten durch die türkische AKP-Partei auch in Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 19.05.2023 - Drs. 19/1400  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 22.06.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Zuge der diesjährigen Präsidentschaftswahl in der Türkei wurden Auftrittsverbote sowie Anmelde- und Genehmigungspflichten von Anhängern der türkischen Partei AKP umgangen. Nach einem Bericht der Tagesschau vom 11.05.2023 wurden Auftrittsverbote unterwandert, und zehntausende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer waren zumeist in Deutschland, aber auch europaweit im Einsatz. Es sollen dabei mindestens 120 Besuche von AKP-Abgeordneten und Amtsträgern zum Zwecke der Werbung für den Kandidaten Erdogan in Deutschland stattgefunden haben<sup>1</sup>. Dabei kam es u. a. zu Äußerungen, mit denen in der Türkei und in Deutschland lebenden Kurden das Lebensrecht abgesprochen sowie deren Vernichtung gefordert und vor einer „Christianisierung“ des islamischen Glaubens gewarnt worden sei<sup>2</sup>.

- 1. Sind der Landesregierung Besuche, Wahlkampf- oder Werbeaktivitäten von AKP-Aktivistinnen in niedersächsischen Moscheen oder insbesondere auch in Einrichtungen der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB) in Niedersachsen bekannt? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung und durchführenden AKP-Aktivistinnen.**
- 2. Sind der Landesregierung Auftritte von AKP-Politikern und Amtsträgern im Zusammenhang mit der diesjährigen Präsidentschaftswahl in der Türkei in niedersächsischen Moscheen oder anderen niedersächsischen Örtlichkeiten bekannt? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung, Vorliegen einer Genehmigung und teilnehmenden AKP-Politikern.**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz wurde lediglich ein Besuch eines AKP-Politikers durch nachträgliche Berichte in sozialen Medien bekannt. Demnach habe am 15.01.2023 in der Moschee des ATIB-Vereins „Türkisches Kulturzentrum e. V.“ in Hannover ein Vereinsbesuch des AKP-Parlamentsabgeordneten Cengiz Demirkaya stattgefunden. Die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa“ (ATIB) mit den ihr angeschlossenen Ortsvereinen zählt zum Beobachtungsobjekt „Ülkücü-Bewegung“. In sozialen Netzwerken postete der Parlamentsabgeordnete über jenen Besuch in einer ATIB-Moschee als auch über den Besuch einer DITIB-Moschee in Hannover. Die DITIB unterliegt nicht der Beobachtung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/tuerkei-wahlkampf-deutschland-100.html>.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/annalena-baerbock-prueft-konsequenzen-wegen-akp-wahlkampf-in-deutschland-a-dfc6727e-e6d1-4d7e-8f89-95b349e4478b>.

Über das Vorliegen einer Genehmigung des Auswärtigen Amtes gibt es keine Erkenntnis. Grundsätzlich erfolgt eine solche durch die Bundesregierung, siehe hierzu Antwort auf Frage 5.

**3. Ist es im Rahmen einer der in Niedersachsen stattgefundenen Veranstaltungen zu strafbaren Äußerungen, anderen strafbaren Handlungen oder sonstigen Äußerungen oder Handlungen gekommen, die nach Einschätzung der Landesregierung beziehungsweise des niedersächsischen Verfassungsschutzes mit den Grundwerten der Niedersächsischen Verfassung und des Grundgesetzes nicht im Einklang stehen?**

Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse i. S. der Anfrage vor. Im Rahmen von Veranstaltungen in Niedersachsen im Kontext der diesjährigen Präsidentschaftswahl in der Türkei sind auch den niedersächsischen Polizeibehörden bislang keine strafbaren Handlungen oder sonstigen Äußerungen oder Handlungen bekannt geworden, die nach Einschätzung der Behörden nicht mit den Grundwerten der Niedersächsischen Verfassung und des Grundgesetzes im Einklang stehen.

**4. Hat die Landesregierung Kenntnisse über in Niedersachsen aktive Nachfolgeorganisationen des verbotenen „Osmanen Germania Boxclub“ im Allgemeinen oder über Aktivitäten in Niedersachsen aus dem Umfeld der ehemaligen Mitglieder des Clubs mit Bezug zum diesjährige Präsidentschaftswahlkampf in der Türkei im Besonderen?**

Die Gruppierung „Osmanen Germania Boxclub“ war bis zu ihrem Verbot im Jahr 2018 insbesondere durch die „Osmanen Germania BC North End“ im Bereich der Polizeidirektionen Oldenburg und Osnaabrück in Niedersachsen vertreten. Niedersächsischen Behörden liegen keine Erkenntnisse zu aktiven Nachfolgeorganisationen des verbotenen „Osmanen Germania Boxclub“ in Niedersachsen vor. Ebenfalls liegen keine Erkenntnisse zu Aktivitäten aus dem Umfeld der ehemaligen Mitglieder des Clubs mit Bezug zum Präsidentschaftswahlkampf in der Türkei vor.

**5. Wie bewertet die Landesregierung, dass Wahlkampf für Parteien, die ausschließlich im Ausland aktiv sind und an Wahlen teilnehmen, auch in Niedersachsen stattfindet? Gibt es Bemühungen der Landesregierung, entsprechende Wahlkampfaktionen und -veranstaltungen zu unterbinden oder weiter einzuschränken?**

Da hierbei die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, obliegt dem Bund die Zuständigkeit. Gemäß Rundnote Nr. 26/2022 des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2022 bedürfen Auftritte ausländischer Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger bei anlassbezogenen Veranstaltungen in Deutschland der Genehmigung der Bundesregierung. Diese ist mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung durch Verbalnote an das Auswärtige Amt zu beantragen und wird grundsätzlich nicht erteilt, wenn der Auftritt in einem Zeitraum von weniger als drei Monaten vor dem Wahltermin des auswärtigen Staates liegt.

Ein gleichlautende Rundnote des Auswärtigen Amtes wurde schon im Vorfeld der Türkeiwahl 2018 erlassen.

(Verteilt am 23.06.2023)